

Ärztin oder Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 1999
(letzte Revision: 29. Juni 2023)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)

Mit dem Fähigkeitsausweis «Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)» können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in anthroposophisch erweiterter Medizin angeeignet haben.

Die Ärztekammer hat am 23. Juni 1999 dem Fähigkeitsausweis «Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin» zugestimmt und das Programm auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Version wurde den sich entwickelnden Erfordernissen angepasst.

Die Weiterbildung umfasst mindestens 360 Stunden, die in von der VAOAS (Vereinigung Anthroposophisch Orientierter Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz) anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden können. Entsprechende Weiterbildungen im Ausland werden angerechnet.

Die Weiterbildung wird in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren absolviert.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können bei der Geschäftsstelle VAOAS bezogen oder auf der Homepage der VAOAS eingesehen werden.

Geschäftsstelle VAOAS

Pfeffingerweg 1

4144 Arlesheim

Tel. 061 705 75 11

Fax 061 705 75 12

E-Mail: info@vaoas.ch

Internet: www.vaoas.ch

Fähigkeitsprogramm Ärztin oder Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)

1. Allgemeines

1.1 Anthroposophisch erweiterte Medizin

Die Forschungsergebnisse der von Rudolf Steiner (1861-1925) begründeten Geisteswissenschaft (Anthroposophie) bilden die Grundlagen der anthroposophisch erweiterten Medizin. In enger Zusammenarbeit mit der holländischen Ärztin Ita Wegman (1876-1943) und auf Initiative weiterer Ärztinnen und Ärzte erarbeitete Rudolf Steiner zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Grundgedanken der anthroposophisch erweiterten Medizin. Diese hat sich in der Folge weiterentwickelt und findet eine weltweite Verbreitung in der ärztlichen Grundversorgung, an anthroposophischen Kliniken und an Universitäten.

Die Anthroposophische Medizin ist eine Erweiterung der naturwissenschaftlichen, pathogenetisch orientierten Medizin. Sie erfährt durch die anthroposophisch geisteswissenschaftlichen Erkenntnisse eine integrative Ergänzung, die neben den physikalisch erfassbaren leiblichen Grundlagen des Menschen auch seelische und geistige Dimensionen berücksichtigt. Dies ermöglicht eine salutogenetische Betrachtungsweise von Gesundheits- und Krankheitsprozessen. Daraus lässt sich eine therapeutische Vorgehensweise begründen.

Neben der praktisch ärztlichen Tätigkeit sind Lehre, Forschung und Entwicklung integrale Bestandteile der anthroposophisch erweiterten Medizin.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Gewährleistung einer qualifizierten Weiterbildung und Fortbildung in anthroposophisch erweiterter Medizin.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 und bestandene Evaluation.

2.3 Mitarbeit in einer Gruppe von Ärztinnen und Ärzten für anthroposophisch erweiterte Medizin in welcher mindestens eine Ärztin oder ein Arzt Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises ist. Die Mitarbeit soll mindestens 4x pro Jahr stattfinden und total mindestens 8 Stunden pro Jahr umfassen.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Tätigkeiten

Es muss ein Weiterbildungsnachweis von 360 Stunden über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren an anerkannten Institutionen oder bei Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern gemäss Ziffer 6 erbracht werden.

3.1.2 Gliederung

Die Kenntnisse in anthroposophisch erweiterter Medizin können folgendermassen modulartig an den von der VAOAS anerkannten Weiterbildungsstätten und bei anerkannten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern erworben werden:

- In Ärzteseminaren für anthroposophisch erweiterte Medizin
- In klinischer ärztlicher Tätigkeit
- An Kursen, Tagungen und Kongressen
- Durch selbständiges Studium in Zusammenarbeit mit einer Weiterbildnerin oder einem Weiterbildner. Das selbständige Studium ist mit maximal 100 Stunden anrechenbar.
- Durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der anthroposophisch erweiterten Medizin. Sie sind mit insgesamt 100 Stunden anrechenbar.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Dokumentation der Weiterbildung

Die besuchten Weiterbildungen sind fortlaufend zu dokumentieren (Teilnahmebestätigungen).

3.2.2 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit, Weiter- und Fortbildungen, welche von der Gesellschaft der Anthroposophischen Ärztinnen und Ärzte des jeweiligen Landes anerkannt sind, werden angerechnet. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Grundlagen

- Anthroposophisch erweiterte Medizin in ihrem Verhältnis zur klassischen Medizin
- Forschung und Weiterentwicklung in der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Erkenntniswissenschaft und geisteswissenschaftliche Erkenntnisse Rudolf Steiners. Ihr Verhältnis zur Naturwissenschaft als Grundlage der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Die ärztliche Selbstschulung auf der Basis der Erkenntniswissenschaft Rudolf Steiners

4.2 Anthroposophisch orientierte Menschenkunde

- Die vier Wesensglieder: physischer Leib, Ätherleib, Astralleib, Ich-Organisation
- Leib, Seele, Geist

- Die funktionelle Dreigliederung des Menschen als anthroposophische Physiologie
Die drei physiologischen Systeme:
 - Nerven-Sinnes-System
 - Rhythmisches System
 - Stoffwechsel-Gliedmassen-System

- Denken, Fühlen, Wollen
Die drei Seelenglieder:
 - Empfindungsseele
 - Gemüts- oder Verstandesseele
 - Bewusstseinsseele

- Die 4 Wesensglieder und ihre Beziehung zu den 3 physiologischen Systemen

- Die vier an der Eiweissbildung beteiligten Organsysteme in der anthroposophisch erweiterten Medizin
Niere, Leber, Lunge, Herz
und ihre Beziehung zu
Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Wasserstoff
- Die Polarität als Grundphänomen menschlicher Konstitution
- Die vier Temperamente
- Aspekte der biographischen Entwicklung
- Gesichtspunkte zur Embryologie
- Gesichtspunkte innerhalb der anthroposophisch erweiterten Medizin zu Karma und Reinkarnation

4.3 Pathologie und Pathophysiologie

- Salutogenetisches und pathogenetisches Verständnismodell
- Pathogenese und Pathophysiologie von Erkrankungen verschiedener Fachbereiche
- Erweiterung der klassisch medizinischen Diagnostikverfahren durch die Diagnostik der anthroposophisch erweiterten Medizin

4.4 Therapie

- Mineralische und metallische Ausgangssubstanzen
- Heilpflanzen und tierische Ausgangssubstanzen
- Anthroposophische Heilmittel und deren Wirkprinzipien
- Konkrete Heilmittelfindung für die vorliegende Erkrankung
- Praktische therapeutische Anwendung
- Applikationsformen anthroposophischer Heilmittel

- Heileurythmie
- Rhythmische Massage
- Anthroposophisch-therapeutische Kunsttherapie: Malthherapie, Musiktherapie, plastisches Gestalten und therapeutische Sprachgestaltung
- Gesprächstherapeutische Gesichtspunkte
- Prävention in der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Palliativmedizin in der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Pflegerische Gesichtspunkte in der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Schulärztliche, heilpädagogische und sozialtherapeutische Tätigkeit

4.5 Anthroposophisch erweiterte Pharmazie

- Substanzerkenntnis
- Verschiedene Verfahren der Heilmittelherstellung
- «Anthroposophic Pharmaceutical Codex (APC)» der «International Association of Anthroposophic Pharmacists (IAAP)» (nur englische Ausgabe erhältlich)

5. Evaluation (Prüfung)

5.1 Ziel der Evaluation

Es wird evaluiert, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fähigkeitsgebiet der anthroposophisch erweiterten Medizin selbständig und kompetent zu betreuen.

5.2 Stoff der Evaluation

Der Stoff der Evaluation umfasst die unter Ziffer 4 aufgeführten Lerninhalte des Fähigkeitsprogramms. Inhalt der Evaluation bilden zwei von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegte Krankengeschichten oder wissenschaftliche Studien (z.B. Masterarbeit, Dissertation, Peer-review-Publikationen) aus dem Gebiet der anthroposophisch erweiterten Medizin, anhand derer die Kenntnisse der Explorandin oder des Exploranden beurteilt werden.

5.3 Evaluationskollegium (EK)

5.3.1 Wahl

Mitglieder des Evaluationskollegiums werden vom Weiter- und Fortbildungskollegium auf 2 Jahre ernannt. Es besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

5.3.2 Zusammensetzung

Mitglieder des Evaluationskollegiums gehören der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz (VAOAS) an und sind selber Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises für anthroposophisch erweiterte Medizin.

5.3.3 Aufgaben

Das Evaluationskollegium arbeitet nach einem vom Weiter- und Fortbildungskollegium (WuFK) genehmigten Evaluationsreglement.

5.3.3.1 Zuständigkeit in Bezug auf die Evaluation:

- Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zur Evaluation
- Organisation der Evaluation
- Durchführung der Evaluation
- Bewertung der Evaluation und Mitteilung des Resultates
- Ausstellung des Fähigkeitsausweises
- Meldung der neuen Inhaberrinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises an das SIWF.

5.3.3.2 Zuständigkeit in Bezug auf die Rezertifizierung:

- Durchführung Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise
- Verwaltung

5.4 Art der Evaluation

Die Evaluation wird von mindestens 2 Mitgliedern des Evaluationskollegiums durchgeführt. Es handelt sich um eine mündliche Evaluation.

5.5 Modalitäten der Evaluation

5.5.1 Zulassung

Zur Evaluation wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt.

5.5.2 Zeitpunkt und Ort

Die Prüfung findet zweimal pro Jahr statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erfährt Ort und Evaluationstermin über die Geschäftsstelle der VAOAS.

5.5.3 Protokoll

Über die mündliche Evaluation wird ein Protokoll erstellt.

5.5.4 Sprache

Die mündliche Evaluation erfolgt in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

5.5.5 Gebühren

Die VAOAS erhebt eine Evaluationsgebühr, welche durch das Weiter- und Fortbildungskollegium nach Rücksprache mit dem Vorstand VAOAS festgelegt wird (siehe Ziffer 9).

Die Evaluationsgebühr ist mit der Anmeldung zur Evaluation zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Evaluationstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Die Evaluation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

5.7 Wiederholung der Evaluation und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Evaluation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Evaluation kann beliebig oft wiederholt werden.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Evaluation innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz (VAOAS) angefochten werden.

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungen sowie Weiterbildenden

6.1 Anforderungen

Das Weiter- und Fortbildungskollegium der VAOAS (WuFK) anerkennt jene Weiter- und Fortbildungen (www.vaoas.ch; Liste Anerkennung Weiter- und Fortbildungen) für den Erwerb oder die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises «Ärztin oder Arzt für anthroposophisch erweiterte Medizin» (VAOAS), welche die untenstehenden Kriterien erfüllen:

- Weiter- und Fortbildungen zu Themen und Inhalten der anthroposophisch erweiterten Medizin
- Im Ausland absolvierte Weiter- und Fortbildungen, welche von der Gesellschaft der anthroposophischen Ärzte des jeweiligen Landes anerkannt sind.
- Bedarf es finanzieller Unterstützung durch Sponsoren, so sind dafür mehrere, voneinander unabhängige Unternehmen vorzusehen. (siehe Richtlinien SAMW)

6.2 Anforderungen an die Weiterbildner

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Tutorinnen / Tutoren und Kursleiterinnen / Kursleiter) sind von der VAOAS anerkannt.

6.3 Anerkennung von ausländischen Fähigkeitsausweisen für anthroposophisch erweiterte Medizin

Zertifikate, welche von der anthroposophischen Ärztesgesellschaft des jeweiligen Landes anerkannt sind und der Zielsetzung des Fähigkeitsausweises der VAOAS entsprechen, werden von der VAOAS

anerkannt. Liegt ein solches vor und sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 des Fähigkeitsprogramms erfüllt, kann der Fähigkeitsausweis nach bestandener Evaluation erworben werden.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum, bzw. ab der letzten Rezertifizierung. Die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises wird alle 3 Jahre für alle Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises synchron durch das Evaluationskollegium geprüft und bei vollständigem Nachweis der notwendigen Fortbildungen attestiert.

Die Fortbildung muss jährlich mindestens 30 Stunden umfassen, in direktem Zusammenhang mit anthroposophischer Medizin stehen und von der VAOAS anerkannt sein (Anerkennungsregelung siehe Ziffer 6.1 und 6.2). Davon müssen 20 Stunden in strukturierter Form (anerkannte Kurse, Seminare, Tagungen, Kongresse, Arbeitsgruppen), weitere 10 Stunden im Selbststudium erfolgen. Die Mitarbeit in einer Gruppe von Ärztinnen und Ärzten für anthroposophisch erweiterte Medizin (in welcher mindestens eine Ärztin / ein Arzt Inhaberin / Inhaber des FA ist und die mindestens 4x pro Jahr stattfindet) ist zwingend. Lehrtätigkeit in anthroposophisch erweiterter Medizin wird mit doppelter Stundenzahl angerechnet. Die strukturierte Form der Fortbildung muss durch eine Teilnahmebestätigung belegt werden können (im Rahmen der Rezertifizierung werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt).

Wer die erforderliche Anzahl Fortbildungen am Ende der dreijährigen Nachweisperiode nicht nachweisen kann, hat die Möglichkeit, diese im folgenden Jahr zusätzlich nachzuholen, um weiter zertifiziert zu bleiben. Das Einreichen der Bestätigungen hat unaufgefordert bis zum 31. Januar nach Ablauf des 4. Jahres zu erfolgen. Ein Monat nach erfolgloser schriftlicher Mahnung wird die Inhaberin oder der Inhaber schriftlich informiert, dass sein Fähigkeitsausweis für anthroposophisch erweiterte Medizin nicht rezertifiziert wird. Ein Rekurs ist innerhalb 30 Tagen möglich.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet das Weiter- und Fortbildungskollegium der VAOAS.

8. Zuständigkeiten

Die VAOAS ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie ernennt zu diesem Zweck ein Weiter- und Fortbildungskollegium (WuFK).

8.1 Weiter- und Fortbildungskollegium (WuFK)

8.1.1 Wahl

Das WuFK wird von der Mitgliederversammlung der VAOAS gewählt.

8.1.2 Zusammensetzung

Das WuFK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

8.1.3 Aufgaben

Das Weiter- und Fortbildungskollegium (WuFK) hat folgende Aufgaben:

- kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises. Die Revision des Fähigkeitsprogrammes erfolgt durch den Vorstand der VAOAS und muss vom SIWF genehmigt werden.
- erstellt die Anerkennungskriterien für strukturierte Weiter- und Fortbildung
- erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm
- ernennt das Evaluationskollegium (EK)
- legt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der VAOAS die Gebühren für den Erwerb des Fähigkeitsausweises und der Rezertifizierung fest.
- ist als erste Instanz für die Bearbeitung von Rekursen zuständig. Zweite Instanz ist der Vorstand der VAOAS.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Evaluation und Ausstellung des Fähigkeitsausweises, für die Wiedererwägung nach Rekurs einer abgelehnten Erteilung des Fähigkeitsausweises, sowie für die Rezertifizierung sind wie folgt:

- | | | |
|---|------------------|--------------|
| - Evaluation und Ausstellung des Fähigkeitsausweises: | Mitglieder VAOAS | CHF 1'100.00 |
| | Nicht-Mitglieder | CHF 1'600.00 |
| - Wiedererwägung/Rekurs: | Mitglieder VAOAS | CHF 100.00 |
| | Nicht-Mitglieder | CHF 200.00 |
| - Rezertifizierung: | Mitglieder VAOAS | CHF 50.00 |
| | Nicht-Mitglieder | CHF 100.00 |
- Bei negativer Evaluation werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

10. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 b der WBO am 8. Juli 1999 verabschiedet und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

(Vorbehältlich einer allfälligen Urabstimmung, welche innert der zweimonatigen Einsprachefrist verlangt werden kann. Anhang zum Fähigkeitsprogramm Anthroposophisch erweiterte Medizin)

Revisionen: 13. Januar 2004
1. September 2004
28. September 2006
16. Juni 2016
29. Juni 2023